

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN DER KCI

1. DEFINITIONEN

In diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen haben die folgenden Wörter und Ausdrücke die ihnen nachstehend zugewiesene Bedeutung:

„**KUNDE**“ bezeichnet die Person, das Unternehmen oder die Firma, die eine **BESTELLUNG** bei KCI in Bezug auf die **PRODUKTE** aufgibt;

„**MANGEL**“ bezeichnet jeden Mangel in Bezug auf ein **PRODUKT**, das nicht den **SPEZIFIKATIONEN** entspricht und dessen Mangel vom **KUNDEN** in einer für KCI hinreichend zufriedenstellenden Form nachgewiesen werden muss;

„**EINWANDFREIER ZUSTAND**“ bedeutet, dass das betreffende **PRODUKT** in Übereinstimmung mit den **BETRIEBSANLEITUNGEN** funktioniert;

„**KCI**“ steht für KCI Austria GmbH mit Sitz in Lemböckgasse 49 / Stiege A, 1230 Wien, Österreich;

„**BETRIEBSANLEITUNGEN**“ sind alle Betriebsanleitungen, Spezifikationen und sonstige Herstellerdokumentation zu dem **PRODUKT**, die von Zeit zu Zeit erstellt und dem **KUNDEN** (in Textform oder elektronischer Form oder online) zur Verfügung gestellt werden;

„**BESTELLUNG**“ bezeichnet jede bei KCI von einem **KUNDEN** platzierte Bestellung zum Erwerb des **PRODUKTS** bzw. der **PRODUKTE**;

„**PREIS**“ bezeichnet die in der **BESTELLUNG** angegebenen Preise für die **PRODUKTE** oder, wenn kein Preis angegeben ist, die Preise in der von KCI veröffentlichten Preisliste, die zum Zeitpunkt der **BESTELLUNG** gültig ist;

„**PRODUKTE**“ bezeichnet alle KCI-Produkte für die fortschrittliche Wundbehandlung und/oder fortschrittliche Wundversorgung, die vom **KUNDEN** gemäß der **BESTELLUNG** gekauft wurden;

„**ANGEBOT**“ bezeichnet eine unverbindliche Auskunft seitens KCI in Textform an den **KUNDEN**, welche die Allgemeinen Verkaufsbedingungen (einschließlich unter anderem des Preises) für den Verkauf und Kauf von **PRODUKTEN** enthält;

„**ANGEBOTSZEITRAUM**“ bezeichnet einen Zeitraum von dreißig (30) Tagen unmittelbar nach dem Datum des **ANGEBOTS**;

„**SERVICES**“ bedeutet in Bezug auf jedes **PRODUKT**, alle Teile und Arbeiten, die zur Reparatur eines jeden **PRODUKTS** benötigt werden, um dieses **PRODUKT** wieder in einen **EINWANDFREIEN ZUSTAND** zu versetzen;

„**SERVICEGEBÜHR**“ bezeichnet die vom **KUNDEN** an KCI zu zahlende(n) Gebühr(en) gemäß den geltenden Sätzen von KCI (ohne Mehrwertsteuer und geltende Steuern), einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle Teile und Arbeiten.

„**SERVICEANGEBOT**“ bezeichnet eine unverbindliche Auskunft seitens KCI in Textform an den **KUNDEN**, welche die Allgemeinen Verkaufsbedingungen (einschließlich unter anderem des Preises) für die Erbringung der **SERVICES** enthält;

„**ZEITRAUM DES SERVICEANGEBOTS**“ bezeichnet einen Zeitraum von dreißig (30) Tagen unmittelbar nach dem Datum des **SERVICEANGEBOTS**; und

„**SPEZIFIKATION**“ bezeichnet die Standardspezifikation von KCI für **PRODUKTE**, die zum Zeitpunkt der Lieferung an den **KUNDEN** gültig ist und dem **KUNDEN** auf Anfrage zugesandt wird.

2. BESTELLUNGEN UND ANNAHME

2.1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten zusammen mit den in der **BESTELLUNG** enthaltenen Spezifikationen für den Verkauf und Kauf eines **PRODUKTS**, mit Ausnahme folgender Fälle:

- (a) es besteht ein für den **KUNDEN** und KCI konzernweit geltender Kaufvertrag mit maßgeblichen Bedingungen;
- (b) es wurde ausdrücklich etwas anderes in Textform zwischen den Parteien vereinbart und vom Bevollmächtigten jeder Partei (der ausdrücklich befugt ist, die eigene Partei rechtlich zu binden) unterzeichnet; oder
- (c) wenn dies nach geltendem Recht anders vorgeschrieben ist.

Bei Unstimmigkeiten zwischen diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen und den Bedingungen in (a), (b) und/oder (c) sind zunächst die Bedingungen in (c) maßgeblich, und wenn (c) nicht gilt, gelten die Bedingungen von (a) oder (b), je nachdem, was zuletzt eintritt.

2.2. Jede **BESTELLUNG** des **KUNDEN** stellt ein Angebot des **KUNDEN** dar, die **PRODUKTE** zu diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen zu kaufen.

2.3. Die **BESTELLUNG** gilt erst dann als angenommen, wenn KCI eine Bestätigung der **BESTELLUNG** in Textform ausstellt oder, falls keine solche ausgestellt wird, wenn KCI das **PRODUKT** an den **KUNDEN** liefert.

2.4. Vorbehaltlich Ziffer 2.1 stellen diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen, wenn KCI eine **BESTELLUNG** annimmt, eine Vereinbarung zwischen KCI und dem **KUNDEN** über den Verkauf des **PRODUKTS** dar (diese „**VEREINBARUNG**“).

2.5. KCI behält sich das Recht vor, eine **BESTELLUNG** aus jedwedem Grund abzulehnen. Eine angenommene **BESTELLUNG** kann durch den **KUNDEN**, unbeschadet der gesetzlichen Widerrufsrechte, nur mit vorheriger Zustimmung in Textform von KCI storniert oder geändert werden. Unabhängig davon, ob KCI eine solche Zustimmung erteilt, behält sich KCI das Recht vor,

vom KUNDEN den vollen Schaden für alle direkten oder indirekten Verluste oder Kosten zu verlangen, die KCI durch eine solche Stornierung oder Änderung entstehen.

- 2.6. Der KUNDE verzichtet auf jedwedes Recht, auf das er sich andernfalls aufgrund von Bedingungen berufen könnte, die in den Dokumenten des KUNDEN oder in der BESTELLUNG, die mit dieser VEREINBARUNG unvereinbar ist, enthalten sind bzw. gebilligt oder gewährt wurden, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart.
- 2.7. Der KUNDE erkennt an, dass er sich nicht auf eine Aussage, ein Versprechen oder eine Zusicherung verlassen darf, die von oder im Namen von KCI abgegeben oder gemacht wurde (ganz gleich, ob mündlich oder in Textform), die nicht in dieser VEREINBARUNG dargelegt ist. Auch erkennt der KUNDE an, dass er in Bezug auf Fehlinterpretationen durch KCI oder einen Mitarbeiter, Vertreter, Subunternehmer oder Bevollmächtigten von KCI im Zusammenhang mit dieser VEREINBARUNG keine Rechtsmittel gegen KCI geltend machen kann, ganz gleich, ob dies arglos oder fahrlässig erfolgt ist.

3. PREISE

- 3.1. Sofern nicht anders angegeben, verstehen sich die Preise für PRODUKTE ohne:
 - (a) Mehrwertsteuer oder andere anwendbare Umsatzsteuern; oder
 - (b) eine vom KUNDEN gewünschte Sonderverpackung.
- 3.2. KCI hat das Recht, die PREISE jederzeit basierend auf den aktuellen Marktbedingungen, jedoch frühestens (4) Monate nach der Auftragsbestätigung, anzupassen, und muss den KUNDEN über die neuen PREISE informieren. Der KUNDE kann dann den neuen Preis entweder annehmen oder von der VEREINBARUNG zurücktreten. Trifft der KUNDE innerhalb von zwei Wochen nach der Benachrichtigung über den neuen Preis keine der beiden vorstehenden Maßnahmen, so gilt der neue Preis als angenommen. KCI kann die PREISE vor der Annahme neuer BESTELLUNGEN jederzeit anpassen, vorbehaltlich der Annahme durch den KUNDEN.
- 3.3. Die von KCI abgegebenen ANGEBOTE gelten für die Annahme durch den KUNDEN während des ANGEBOTSZEITRAUMS, es sei denn, KCI widerruft sie aus irgendeinem Grund ohne vorherige Ankündigung an den KUNDEN.

4. RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNG

- 4.1. KCI wird dem KUNDEN für jede BESTELLUNG jederzeit am oder nach dem Datum der Lieferung der betreffenden PRODUKTE eine Rechnung ausstellen, vorbehaltlich etwaiger Abzüge, die gemäß Ziffer 2.1 fällig werden und an den KUNDEN zu zahlen sind.
- 4.2. Der KUNDE hat jede unbestrittene Rechnung innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach deren Erhalt zu begleichen.
- 4.3. Versäumt der KUNDE die Zahlung gemäß Ziffer 4.2, so ist KCI unbeschadet seiner Schadensersatzansprüche berechtigt, ausstehende Lieferungen auszusetzen.
- 4.4. Wenn der KUNDE zusätzlich zu Ziffer 4.3 die fälligen Rechnungen nicht begleicht, so hat er den überfälligen Betrag einschließlich der anfallenden Zinsen von 9,2 Prozentpunkten über dem jährlichen Basiszinssatz (gemäß § 456 UGB) zu zahlen. Für die ausstehenden Beträge fallen täglich ab dem Fälligkeitsdatum der betreffenden Rechnung bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung (sowohl vor als auch nach einem Urteil) Zinsen an, die monatlich berechnet werden. KCI hat Anspruch auf Erstattung aller Kosten und Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Einziehung der ihm vom KUNDEN geschuldeten Beträge entstehen, sofern der KUNDE für die Nichtzahlung der Rechnung verantwortlich ist.

5. ANNAHME UND LIEFERUNG

- 5.1. KCI wird angemessene Anstrengungen unternehmen, um die PRODUKTE an den Ort und innerhalb der zwischen dem KUNDEN und KCI vereinbarten Fristen zu liefern. Wenn KCI diese Fristen nicht einhält, stellt eine um 3 (drei) Wochen verspätete Lieferung keinen Verstoß gegen diese VEREINBARUNG dar.
- 5.2. Erfolgt die Lieferung in Teillieferungen, so gilt jede Teillieferung als ein gesonderter Vertrag.
- 5.3. Der KUNDE ist verpflichtet, KCI unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung, über Verluste, Unfälle, Schäden, Fehler oder MÄNGEL an den im Rahmen dieser VEREINBARUNG gelieferten PRODUKTEN zu informieren. Diese Mitteilung ist vom KUNDEN an KCI in Textform an kundendienst@acelity.com zu übermitteln.
- 5.4. Wenn der KUNDE KCI keine Verluste, Unfälle, Schäden, sichtbare Fehler oder MÄNGEL gemäß Ziffer 5.3 meldet, gelten die an den KUNDEN gelieferten PRODUKTE als vom KUNDEN angenommen und der KUNDE hat keinen Anspruch in Bezug auf dieselben und auch kein Recht auf Rückgabe dieser PRODUKTE.
- 5.5. Die PRODUKTE sind nicht an KCI zurückzuschicken, es sei denn, es wurde in Textform etwas anderes mit KCI vereinbart oder das betreffende PRODUKT unterliegt der Garantie gemäß Ziffer 7.1. KCI behält sich das Recht vor, dem KUNDEN die für vereinbarte Rückgaben von PRODUKTEN anfallenden angemessenen Transportkosten nach eigenem Ermessen in Rechnung zu stellen. Die Ausübung der gesetzlichen Gewährleistungsrechte bleibt hiervon unberührt.
- 5.6. Der KUNDE wird KCI oder seinen Vertretern einen angemessenen Zugang zu seinen Räumlichkeiten zwecks Anlieferung der PRODUKTE gewähren und Personal zur Verfügung stellen, das bei der Anlieferung hilft.

6. RECHTSANSPRUCH UND RISIKO

- 6.1. Die Lieferungen von PRODUKTEN erfolgen DDP (*Delivery Duty Paid* = geliefert verzollt) ohne Zahlung der Mehrwertsteuer (und aller anderen lokalen Umsatzsteuern) (Incoterms 2020).
- 6.2. Das Risiko der Verschlechterung und des Untergangs der PRODUKTE geht mit der Lieferung der PRODUKTE an den vereinbarten Lieferort auf den KUNDEN über.
- 6.3. Der Rechtsanspruch für die PRODUKTE geht erst dann auf den KUNDEN über, wenn KCI die vollständige Zahlung (in verfügbaren Geldmitteln) für die PRODUKTE erhalten hat.
- 6.4. Bis zum Übergang des Rechtsanspruchs für die PRODUKTE auf den KUNDEN ist der KUNDE verpflichtet:
 - (a) die PRODUKTE getrennt von allen anderen PRODUKTEN des KUNDEN zu lagern, so dass sie leicht als Eigentum von KCI identifizierbar bleiben;
 - (b) keine Erkennungszeichen an den PRODUKTEN oder Verpackungen der PRODUKTE zu entfernen, zu verunstalten oder zu verdecken; und
 - (c) die PRODUKTE in einem zufriedenstellenden Zustand zu halten und sie gegen alle Risiken zu ihrem vollen PREIS ab dem Datum der Lieferung zu versichern.
Wenn der KUNDE, bevor der Rechtsanspruch für die PRODUKTE auf den KUNDEN übergeht, einem der in 12.1(c) aufgeführten Ereignisse unterliegt, kann KCI den KUNDEN jederzeit auffordern, alle unbezahlten PRODUKTE, die sich in seinem Besitz befinden, abzuliefern, ohne dabei andere Rechte oder Rechtsmittel von KCI einzuschränken.
- 6.5. Der KUNDE darf ohne vorherige Zustimmung von KCI in Textform keinen Weiterverkauf eines PRODUKTS an Dritte in Österreich, einschließlich Gesundheitseinrichtungen, mit denen KCI eine bestehende Beziehung unterhält, aktiv anstreben.

7. PRODUKTGARANTIE UND REPARATUR

- 7.1. Vorbehaltlich der Ziffern 7.5 und 7.3 wird die Übereinstimmung der PRODUKTE in allen wesentlichen Aspekten mit der KCI-Standardspezifikation (einschließlich jeglicher Toleranzparameter) für ein bestimmtes PRODUKT, die zum Zeitpunkt der Lieferung an den KUNDEN gültig ist, garantiert. Die Garantie nach Satz 1 gilt ab dem Zeitpunkt der Lieferung an den KUNDEN und endet entweder (i) nach 24 Monaten, wenn das PRODUKT ein Neugerät ist oder (ii) nach 12 Monaten, wenn das PRODUKT ein gebrauchtes oder generalüberholtes Gerät ist. Diese Garantie gilt für Herstellungsfehler und MÄNGEL und nicht für Austausch- oder Reparaturarbeiten am PRODUKT infolge einer missbräuchlichen oder fahrlässigen Nutzung des PRODUKTS durch den KUNDEN. Diese Garantie ist beschränkt auf entweder:
 - (a) unentgeltliche Reparatur- oder Austauscharbeiten am Produkten innerhalb einer angemessenen Frist; oder
 - (b) eine vollständige Rückerstattung oder Gutschrift in Höhe des Kaufpreises der PRODUKTE durch KCI nach eigenem Ermessen für alle PRODUKTE, die während der Garantiezeit für mangelhaft befunden werden.
- 7.2. Vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung eines PRODUKTS führt zu zusätzlichen Reparaturkosten und zum Erlöschen der in Ziffer 7.1 genannten Garantie. Zu diesen Schäden gehören unter anderem nutzerbezogene Schäden, Reparaturversuche durch nicht autorisierte Dienstleister, die Verwendung einer von KCI nicht zugelassenen Sterilisationsmethode sowie die Verwendung der PRODUKTE in einer Weise, die nicht der Gebrauchsanweisung entspricht.
- 7.3. Die in Ziffer 7.1 definierte Garantie:
 - (a) gilt ausschließlich für den KUNDEN und ist nicht übertragbar; und
 - (b) stellt die einzige Garantie seitens KCI dar. Alle anderen Garantien jeglicher Art oder Beschreibung, einschließlich Garantien der Marktgängigkeit, zufriedenstellender Qualität und Eignung für einen bestimmten Zweck, ganz gleich, ob ausdrücklicher oder stillschweigender Natur, sind im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ausgeschlossen.
- 7.4. Nach Ablauf der Garantiezeit für ein PRODUKT und auf Verlangen des KUNDEN kann KCI nach eigenem Ermessen ein SERVICEANGEBOT erstellen. Das SERVICEANGEBOT gilt für den ZEITRAUM DES SERVICEANGEBOTS, es sei denn, es wird von KCI vorher in Textform widerrufen oder der KUNDE teilt KCI in Textform seine Absicht mit, das SERVICEANGEBOT nicht anzunehmen, je nachdem, was früher eintritt.
- 7.5. Wenn der KUNDE ein Ersatzprodukt benötigt, während eine defekte Einheit des PRODUKTS von KCI repariert wird, kann er ein Ersatzprodukt von KCI zu den von KCI festgelegten Bedingungen mieten.
- 7.6. Nach Erhalt der Annahme des SERVICEANGEBOTS durch den KUNDEN während des ZEITRAUMS DES SERVICEANGEBOTS wird KCI die SERVICES gemäß den zwischen dem KUNDEN und KCI vereinbarten Bedingungen erbringen, während der KUNDE KCI die SERVICEGEBÜHR entrichten wird.
- 7.7. KCI trägt alle Kosten und Ausgaben, Zölle und anfallenden Steuern im Zusammenhang mit der Abholung und/oder Rückgabe eines PRODUKTS gemäß den in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen beschriebenen SERVICES.
- 7.8. Zu jeder Zeit, sofern KCI die Eigentumsrechte am PRODUKT nicht mehr besitzt, und unabhängig vom Standort des PRODUKTS zum jeweiligen Zeitpunkt: (a) bleibt das PRODUKT Eigentum des KUNDEN; und (b) der Rechtsanspruch für das PRODUKT ebenso wie das Risiko von Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder Zerstörung des PRODUKTS verbleiben gemäß den Ziffern 6.2 und 6.3 beim KUNDEN, es sei denn, dass ein Verlust, Diebstahl, eine Beschädigung oder Zerstörung dieser Art auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens KCI zurückzuführen ist.

- 7.9. KCI wird angemessene Anstrengungen unternehmen, um die Zeitvorgaben für die SERVICES einzuhalten, wobei diese Zeitvorgaben nur Schätzungen sind und die Leistungszeit von KCI nicht maßgeblich ist. Die Verpflichtungen von KCI im Rahmen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen setzen voraus, dass KCI in der Lage ist, die SERVICES zu erbringen und die erforderlichen Teile oder Komponenten für das PRODUKT zu beschaffen.

8. GESUNDHEIT UND SICHERHEIT

- 8.1. Der KUNDE ist verpflichtet, alle relevanten Informationen und Empfehlungen zu lesen, die KCI dem KUNDEN von Zeit zu Zeit zur Verfügung stellt, insbesondere die Gebrauchsanweisungen und Sicherheitshinweise von KCI zu den PRODUKTEN sowie alle relevanten Broschüren oder Anleitungen der lokalen und nationalen Gesundheits- und Sicherheitsbehörden. Der KUNDE wird sicherstellen, dass die PRODUKTE in Übereinstimmung mit diesen Informationen, Empfehlungen, Anweisungen, Hinweisen und Broschüren verwendet werden.
- 8.2. Falls der KUNDE die PRODUKTE weiterverkauft, wird der KUNDE sicherstellen, dass Kopien der Gebrauchsanweisungen und Sicherheitshinweise von KCI zu den betreffenden PRODUKTEN dem Kunden des KUNDEN zusammen mit allen relevanten Broschüren oder Anleitungen, die von einem zuständigen lokalen Gesundheits- und Sicherheitsbeauftragten herausgegeben werden, frei zur Verfügung stehen.
- 8.3. Der KUNDE muss KCI unverzüglich über (a) alle unerwünschten Ereignisse, Rückmeldungen oder Beschwerden von Kunden in Bezug auf die PRODUKTE informieren, einschließlich von Rückmeldungen zur Qualität, Stabilität, Verunreinigung, Wirksamkeit, Beschaffenheit, Verpackung oder zu anderen Eigenschaften oder Mängeln der PRODUKTE, und (b) alle unerwünschten Ereignisse, die auf die Verwendung der PRODUKTE durch den Kunden zurückzuführen sind, unabhängig davon, ob der KUNDE bestätigen kann, dass das Ereignis tatsächlich mit dem PRODUKT zusammenhängt und ob der KUNDE bestätigen kann, dass das Ereignis auf eine unsachgemäße Dosierung oder eine andere Nachlässigkeit seitens einer Partei zurückzuführen ist.

9. EINHALTUNG DER GESETZE

- 9.1. Der KUNDE verpflichtet sich, alle geltenden Gesetze im Zusammenhang mit dem Kauf von PRODUKTEN einzuhalten. Der KUNDE erklärt sich ferner damit einverstanden, dass er kein Verhalten an den Tag legen oder Maßnahmen ergreifen wird, die gegen den U.S. Foreign Corrupt Practices Act, den UK Bribery Act 2010 oder andere Anti-Korruptionsgesetze verstoßen, die für den KUNDEN oder die in Österreich tätigen Unternehmen gelten.
- 9.2. Der KUNDE, einschließlich seiner Eigentümer, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter, Subunternehmer, Unterverlieferanten und anderer Bevollmächtigter des KUNDEN, garantiert und sichert KCI gegenüber zu, dass er nicht auf einer der Listen der sanktionierten Parteien der US-Regierung steht oder anderweitig mit einer Person, die auf einer derartigen Sanktionsliste steht, assoziiert ist, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die U.S. Commerce Department Bureau of Industry and Security Denied Persons List; US-Entity List; oder US-Unverified List; die U.S. Treasury Department Office of Foreign Asset Control Specially Designated Nationals and Blocked Persons List; oder die U.S. State Department Directorate of Defense Trade Controls Debarred Parties List.
- 9.3. Dem KUNDEN ist es untersagt, PRODUKTE an Personen oder Parteien zu verkaufen oder zu versenden, die auf einer Sanktionsliste stehen, die von dem Vereinigten Königreich, der Europäischen Union, den Vereinigten Staaten oder den Vereinten Nationen anerkannt und von Zeit zu Zeit geändert wird, einschließlich aller Personen oder Parteien in der Region, die allgemein als die Krim bekannt ist. Dem KUNDEN ist es weiterhin untersagt, PRODUKTE in ein von den USA sanktioniertes Land zu verkaufen oder zu versenden, z. B. Kuba, Iran, Sudan, Nordkorea und Syrien.
- 9.4. Erhält eine Partei im Zusammenhang mit dieser VEREINBARUNG personenbezogene Daten von der anderen Partei, so gilt sie als Datenverantwortlicher für alle Formen der Verarbeitung, die sie durchführt. Als Datenverantwortlicher ist jede Partei verpflichtet, ihre jeweiligen Verpflichtungen aus den geltenden Datenschutzgesetzen, d. h. der DSGVO oder einer anderen vergleichbaren Datenschutzrichtlinie oder -verordnung, zu erfüllen. Sie hat sicherzustellen, dass alle übermittelten personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen erhoben werden. Bei der Übermittlung personenbezogener Daten über die Grenzen des EWR hinweg wird jede Partei sicherstellen, dass die nach den jeweiligen Datenschutzgesetzen erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden.

10. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

- 10.1. Alle Ansprüche und Klagen, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser VEREINBARUNG ergeben, verjähren innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Verjährungsfristen.
- 10.2. Nichts in dieser VEREINBARUNG darf die Haftung von KCI oder dem KUNDEN für die folgenden Fälle ausschließen oder einschränken:
- (a) Betrug oder betrügerische Falschdarstellung;
 - (b) Tod oder Körperverletzung, die durch Fahrlässigkeit von KCI verursacht wurden;
 - (c) Verletzung von Verpflichtungen, die sich aus den geltenden Gesetzen ergeben; oder

- (d) jede Angelegenheit, in Bezug auf welche es rechtswidrig wäre, die Haftung auszuschließen oder einzuschränken.
- 10.3. Vorbehaltlich der Ziffer 10.2 haftet KCI mit Ausnahme der Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nur für Schäden, die auf einer Verletzung einer wesentlichen Verpflichtung aus dieser VEREINBARUNG beruhen oder für eine solche Art von Vertrag typisch sind und bei Vertragsschluss vorhersehbar waren.

11. ALLGEMEINES

- 11.1. **Allgemeine Bestimmungen** KCI ist eine Tochtergesellschaft eines global agierenden Medizintechnikunternehmens, das Medizinprodukte herstellt, vermarktet und verkauft. Ungeachtet des Vorstehenden erkennen die Parteien an, dass KCI den KUNDEN oder eine Person oder einen Dritten beim Verkauf und Kauf von PRODUKTEN nicht medizinisch berät. Alle Empfehlungen von KCI oder seinen Vertretern dienen nur als Orientierungshilfe und unterliegen jederzeit der Beratung und Überwachung durch die behandelnden Ärzte.
- 11.2. **Verzicht** – Jede Nachsicht gegenüber dem KUNDEN seitens KCI und jede Unterlassung von KCI, auf einer strikten Einhaltung dieser VEREINBARUNG zu bestehen, gilt nicht als Verzicht auf die KCI zustehenden Rechte oder Rechtsmittel und auf Geltendmachung bei einer späteren Nichterfüllung durch den KUNDEN.
- 11.3. **Salvatorische Klausel** – Jeder Teil dieser VEREINBARUNG, der unwirksam oder nicht durchsetzbar ist oder wird, gilt im Umfang dieser Unwirksamkeit als trennbar und berührt nicht die anderen Bestimmungen oder Bedingungen oder den Rest der betroffenen Bestimmung dieser VEREINBARUNG.
- 11.4. **Höhere Gewalt** – Keine der Parteien verstößt gegen diese VEREINBARUNG, und keine der Parteien haftet für Verzögerungen bei der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aus dieser VEREINBARUNG, wenn diese Verzögerungen oder Nichterfüllung auf Ereignisse, Umstände oder Ursachen zurückzuführen sind, die außerhalb ihrer angemessenen Kontrolle liegen. Unter diesen Umständen hat die betroffene Partei Anspruch auf eine angemessene Verlängerung der Frist zur Erfüllung solcher Verpflichtungen. Wenn eine derartige Verzögerung oder Nichterfüllung mindestens dreißig (30) Tage andauert, kann die nicht betroffene Partei diese VEREINBARUNG durch eine Mitteilung in Textform an die betroffene Partei unter Einhaltung einer Frist von dreißig (30) Tagen kündigen.
- 11.5. **Rechte Dritter** – Diese VEREINBARUNG begründet für einen Dritten keine Rechte zur Durchsetzung einer der Bestimmungen dieser VEREINBARUNG.
- 11.6. **Abtretung** – Der KUNDE darf diese VEREINBARUNG nicht ohne die vorherige Zustimmung von KCI in Textform abtreten. KCI kann alle oder einen Teil seiner Rechte und Pflichten aus dieser VEREINBARUNG abtreten oder untervergeben.
- 11.7. **Vollständige Vereinbarung** – Außer: (a) wenn zwischen dem KUNDEN und KCI eine oder mehrere konzernweite Kaufverträge bestehen; oder (b) wenn zwischen den Parteien ausdrücklich in Textform etwas anderes vereinbart wurde, stellt diese VEREINBARUNG die gesamte Vereinbarung zwischen KCI und dem KUNDEN dar und ersetzt alle früheren Vereinbarungen, Absprachen, Zusagen, Versprechen, Zusicherungen, Garantien, Übereinkünfte und Nebenabreden in Bezug auf ihren Gegenstand zwischen ihnen, ganz gleich, ob in Textform oder mündlich.
- 11.8. **Versicherung** – Der KUNDE ist verpflichtet, auf eigene Kosten alle von ihm gehaltenen PRODUKTE bis zum Übergang der Eigentumsrechte auf den KUNDEN gemäß Ziffer 6.3 gegen alle Risiken, gegen die sich ein umsichtiger KUNDE normalerweise mindestens bis zu ihrem vollen Wiederbeschaffungswert versichern würde, bei einer bekannten Versicherungsgesellschaft zu versichern und KCI auf Verlangen den Nachweis einer solchen Versicherung und den Erhalt der dann gültigen Prämie vorzulegen.
- 11.9. **Vertraulichkeit** – Jede Partei verpflichtet sich, diese VEREINBARUNG vertraulich zu behandeln und darf diese VEREINBARUNG (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die in dieser VEREINBARUNG genannten Dokumente) ohne die vorherige Zustimmung von KCI in Textform gegenüber einer Person oder einem Dritten nicht offenlegen, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben oder wird durch ein zuständiges Gericht angeordnet.

12. RÜCKTRITT

- 12.1. Unbeschadet der ihm zur Verfügung stehenden Rechte oder Rechtsbehelfe kann KCI mit sofortiger Wirkung durch entsprechende Mitteilung an den KUNDEN von dieser VEREINBARUNG zurücktreten, wenn:
- der KUNDE einen gemäß dieser VEREINBARUNG fälligen Betrag am Fälligkeitstag nicht zahlt und mehr als vierzehn (14) Tage nach einer Mahnung seitens KCI in Textform weiterhin säumig bleibt;
 - der KUNDE eine wesentliche Verletzung einer anderen Bestimmung dieser VEREINBARUNG begeht, die nicht behoben werden kann, oder (wenn diese Verletzung behebbar ist) diese Verletzung nicht innerhalb einer Frist von vierzehn (14) Tagen nach der entsprechenden Mitteilung behebt;
 - wenn ein Antrag auf oder ein Beschluss zur Auflösung des KUNDEN gestellt bzw. gefasst wird, oder ein Liquidationsantrag gestellt wird, oder wenn der KUNDE einen Kontrollwechsel erleidet, oder wenn Exekution gegen das Vermögen des KUNDEN geführt wird, oder Anhaltspunkte für Unzuverlässigkeit oder ungeordnete Vermögensverhältnisse (z.B. aufgrund von Pfändungen in erheblicher Höhe) des KUNDEN vorliegen;
 - der KUNDE nach vernünftiger Einschätzung von KCI den Namen oder die Geschäftstätigkeit von KCI geschädigt hat; oder

- (e) eine solche Handlung oder ein solches Ereignis, wie in Ziffer 12.1 beschrieben, nach vernünftiger Einschätzung von KCI wahrscheinlich in unmittelbarer Zukunft eintreten wird.
- 12.2. Nur wenn diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen einen Vertrag über die Erfüllung eines Dauerschuldverhältnisses regeln, kann jede Partei ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von dreißig (30) Tagen in Textform von dieser VEREINBARUNG zurücktreten. Dabei führt ein solcher Rücktritt zu keinem Anspruch auf Entschädigung für Schäden oder Verluste.

13. FOLGEN EINER BEENDIGUNG

- 13.1. Nach der Beendigung dieser VEREINBARUNG, ganz gleich, aus welchem Grund und unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsbehelfe des KUNDEN, hat der KUNDE auf Verlangen von KCI Folgendes zu zahlen:
- (a) alle zum Zeitpunkt der Aufforderung fälligen, aber noch nicht gezahlten Beträge zusammen mit den gemäß Ziffer 4.4 aufgelaufenen Zinsen; und
 - (b) alle Kosten und Auslagen, die KCI bei der Einziehung der im Rahmen dieser VEREINBARUNG fälligen Beträge entstehen (einschließlich der Kosten für Lagerung, Versicherung, Reparatur, Transport, Rechts- und Wiedervermarktungskosten).
- 13.2. Bei einem Rücktritt von dieser VEREINBARUNG gemäß Ziffer 12.1 oder einer anderweitigen Auflösung dieser VEREINBARUNG durch den KUNDEN, die von KCI akzeptiert wird, hat der KUNDE unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsbehelfe von KCI auf Verlangen von KCI einen Betrag an KCI zu zahlen, der sämtlichen zusätzlichen Beträgen entspricht, die der KUNDE im Rahmen dieser VEREINBARUNG an KCI gezahlt hätte (wenn nicht die Auflösung erfolgt wäre).
- 13.3. Die gemäß Ziffer 13.2 zu zahlenden Beträge gelten als vereinbarte Entschädigung für den Verlust von KCI und sind zusätzlich zu den gemäß Ziffer 13.1(b) anfallenden Beträgen zu zahlen. Diese Beträge können ganz oder teilweise von jedem Konto eingezogen werden.
- 13.4. Das Recht auf Schadenersatz wegen einer Verletzung dieser VEREINBARUNG, das am oder vor dem Tag der Beendigung oder des Ablaufs der VEREINBARUNG bestand, bleibt von der Beendigung oder dem Ablauf dieser VEREINBARUNG unberührt.

14. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND; SPRACHFASSUNGEN

- 14.1. Diese VEREINBARUNG (und alle außervertraglichen Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang damit) unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und werden nach österreichischem Recht ausgelegt. Außerdem verpflichten sich beide Parteien hiermit, sich der ausschließlichen Zuständigkeit des für Handelssachen in Wien zuständigen Gerichts zu unterwerfen.
- 14.2. Falls KCI dem KUNDEN eine englischsprachige Fassung dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen zur Verfügung stellt, dient diese lediglich der Information. Im Falle von Widersprüchen zwischen der deutschen und der englischen Sprachfassung gilt daher nur die deutsche Fassung.